

ZH_OBERGERICHT UE180093 vom 7. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180093

FR: ZH_OBERGERICHT UE180093 du 7 août 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180093 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Am 28. August 2017 erschien A._____, geb. 1941 (Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren) zusammen mit ihrem Sohn C._____ auf dem Detektivposten D._____ der Stadtpolizei Zürich und erklärte, sie wolle Anzeige gegen ihre Tochter B._____ (Beschwerdegegnerin 1 im vorliegenden Verfahren) erstatten. Ihre Tochter sei am selben Tag zu ihr nach Hause (Zürich-...) gekommen. Das mache sie jeweils, weil sie (die Tochter) ihre (der Beschwerdeführerin) Administration erledige. Die Beschwerdeführerin habe sich von ihr erklären lassen wollen, was sie erledige. Das habe sie aber nicht getan, sondern ihr gesagt, sie verstehe das sowieso nicht, und sie mit der rechten Hand weggestossen. Die Beschwerdeführerin habe ihren Sohn C._____ angerufen. Als ihre Tochter das gehört habe, habe sie versucht, ihr das Telefon aus der Hand zu reißen. Sie (die Tochter) habe an ihrem linken Unterarm gezerrt und sie zwei Mal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. Einen Schlag habe sie auf die linke Wange und einen auf die rechte Wange erhalten. Überdies habe sie sie am Hals gepackt und festgehalten (Urk. 11 [Akten des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich 2017-073- 857] /1 und 11/1/5 S. 2). Die Beschwerdegegnerin 1 schlage sie jedes Mal, wenn sie bei ihr sei. Das Ganze laufe schon seit 14 Jahren. In den letzten drei Monaten sei sie etwa 2 - 3 Mal pro Monat von der Beschwerdegegnerin 1 geschlagen worden, hauptsächlich Ohrfeigen, mit der flachen Hand ins Gesicht (Urk. 11/1/5 S. 5 f.). Die Polizei erstellte Fotos von Verletzungen der Beschwerdeführerin am Hals, auf der linken Brusthöhe und am linken Unterarm (Urk. 11/1/3). Die Beschwerdeführerin unterzeichnete einen Strafantrag gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen Tätlichkeiten, begangen vom 28. Mai bis 28. August 2017 (Urk. 11/1/1).

- 3 -

E. 2

Am 29. August 2017 wurde die Beschwerdegegnerin 1 polizeilich befragt. U.a. bestätigte sie, dass sie am Vortag bei ihrer Mutter den Rasen gemäht und gehört hatte, dass ihre Mutter mit ihrem Bruder telefoniert und schlecht über sie gesprochen habe, und dass sie ihrer Mutter das Telefon weggenommen hatte. Dabei habe ihre Mutter sie mit dem Fuss getreten, worauf die Beschwerdegegnerin 1 ihr einen "Watsch" (eine Ohrfeige) gegeben habe, d.h. sie habe ihr mit der flachen Hand auf ihre rechte Wange geschlagen. Es stimme auch, dass sie vor dem Rasenmähen ihre Mutter mit der flachen und ausgestreckten Hand auf ihrer linken Brustseite weggedrückt und -geschubst habe. Die übrigen Anschuldigungen stimmten nicht. Allerdings sei es tatsächlich zwischen ihrer Mutter und ihr die letzten 14 Jahre nicht gut gewesen. Es sei zu gegenseitigem Schubsen gekommen, auch hätten sie teilweise heftige Streitereien gehabt, und sie habe ihre Mutter vorher nur einmal, vor ca. 3 - 4 Jahren, geschlagen, wieder aus Selbstschutz (Urk. 11/1/4).

E. 3

Die Polizei rapportierte am 15. September 2017 an das Stadtrichteramt Zürich (Beschwerdegegner 2, Vorinstanz) gegen die Beschwerdegegnerin 1 wegen Tätlichkeiten (Urk. 11/1). Am 7. Februar 2018 führte die Vorinstanz Ein- vernahmen der Beschwerdegegnerin 1 und der Beschwerdeführerin durch (Urk. 11/15+16). Mit Schreiben vom 12. Februar 2018 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 mit, dass das Verfahren ge- gen die Beschwerdegegnerin 1 voraussichtlich eingestellt werde (Urk. 11/18+19). Mit Eingabe vom 21. Februar 2018 liess die Beschwerdeführerin u.a. Zeugenein- vernahmen ihrer Hausärztin Dr. med. E._____ und ihres Sohnes C._____ bean- tragen (Urk. 11/21). Mit Verfügung vom 5. März 2018 wies die Vorinstanz diese Beweisanträge ab (Urk. 11/23).

E. 4

Mit Verfügung vom 5. März 2018 stellte die Vorinstanz das Verfahren ge- gen die Beschwerdegegnerin 1 ein, nahm die Kosten auf die Amtskasse und sah von der Zusprechung von Entschädigungen ab (Urk. 11/26 = [inhaltlich] Urk. 3). Die von der Beschwerdeführerin eingereichte Verfügung ist zwar mit 8. März 2018

- 4 - datiert. Doch wird darin festgehalten, dass das Stadtrichteramt am 5. März 2018 verfügt hat (Urk. 3; vgl. auch Urk. 11/26, datiert mit 6. März 2018, und das Schrei- ben der Vorinstanz vom 12. März 2018, wonach sich das am 6. März 2018 beim Stadtrichteramt eingegangene Schreiben der Beschwerdeführerin vom 4. März 2018 mit der Erledigungsverfügung gekreuzt hat und die Erledigungsverfügung vor Kenntnisnahme des Schreibens vom 4. März 2018 erging [Urk. 11/29]). Gegen diese Einstellungsverfügung (bezeichnet als solche vom 8. März 2018) liess die Beschwerdeführerin am 22. März 2018 bei der hiesigen Kammer eine Beschwerde einreichen. Mit dieser beantragt sie die Aufhebung der angefochte- nen Verfügung und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Ent- scheidung (Urk. 2).

E. 5

Die Vernehmlassung der Vorinstanz (Urk. 12), die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin 1 (Urk. 16) und die Replik der Beschwerdeführerin (Urk. 19) enthalten keine wesentlichen neuen Aspekte.

E. 6

Gemäss Art. 357 Abs. 1 StPO haben die zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen eingesetzten Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Dabei richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vor- schriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 StPO), d.h. nach den Art. 352 - 356 StPO. Ist der Übertretungstatbestand nicht erfüllt, stellt die Übertre- tungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein (Art. 357 Abs. 3 StPO). Die Erhebung einer Anklage durch die Verwaltungsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Da die Verwaltungsbehörde keine Anklage erheben kann, hat sie bei einem von der beschuldigten Person bestrittenen Tatvorwurf somit in Beur- teilung der Beweislage zu entscheiden, ob ein Strafbefehl oder eine Einstellungs- bzw. Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen ist. Dabei ist der für die Staatsan- waltschaft bei zu verfolgenden Vergehen und Verbrechen geltende Grundsatz "in dubio pro duriore" - der verlangt, dass im Zweifel das Verfahren seinen Fortgang nimmt - durch die Verwaltungsbehörde nicht strikt anzuwenden. Mit anderen Wor- ten hat die Verwaltungsbehörde nicht zwingend einen Strafbefehl zu erlassen, wenn gewisse Zweifel

an einer klaren Strafflosigkeit bestehen (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE180174, Verfügung vom 24. Juli 2018, Erw. III.1 mit Verweisung auf den Beschluss der hiesigen Kammer vom 17. Februar 2014, Geschäfts-Nr. UE130180 Erw. II.2 mit weiteren Hinweisen). Bei der Prüfung, ob das Verfahren einzustellen ist, sind die in Art. 319 StPO genannten Einstellungsgründe sinngemäss anzuwenden (BSK StPO-Riklin, N 10 zu Art. 357). Eine Einstellung hat daher unter anderem dann zu erfolgen, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das einen Strafbefehl rechtfertigt, oder wenn kein Tatbestand erfüllt ist (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE170219, Verfügung vom 22. Februar 2018, Erw. 5 m.w.H.). Eine Einstellung erfolgt aber auch, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO).

- 8 -

E. 7

Die Beschwerdeführerin erklärt, heute ständen nur noch die Gewalttaten vom 28. August 2017 zur Debatte (Urk. 2 S. 16 Ziff. 8.3). Demnach wird die Einstellungsverfügung nur bezüglich der Vorgänge vom 28. August 2017 angefochten. Die von der Beschwerdeführerin in ihren Einvernahmen behaupteten früheren Tätlichkeiten sind denn auch zu wenig konkretisiert, nicht fassbar und es fehlen Beweise dafür. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind ausschliesslich die Vorgänge vom 28. August 2017.

E. 8

Die Beschwerdegegnerin 1 gab zu, die Beschwerdeführerin am Morgen des 28. August 2017 mit der flachen Hand von sich gestossen (Urk. 11/1/4 S. 4) bzw. mit der ausgestreckten Hand auf Distanz gehalten zu haben (Urk. 11/15 S. 3 f.). Ferner gab die Beschwerdegegnerin 1 zu, ihrer Mutter an diesem Morgen das Telefon weggenommen und ihr einen "Watsch", d.h. eine Ohrfeige gegeben zu haben (Urk. 11/1/4 S. 2; Urk. 11/15 S. 4). Insoweit ist der Sachverhalt erstellt. Darüber hinausgehende Vorwürfe sind nicht erstellt. Diesbezüglich steht Aussage gegen Aussage. Die Aussagen der Beschwerdeführerin, die in der vorinstanzlichen Einvernahme vom 7. Februar 2018 viel gröbere Verhaltensweisen der Beschwerdegegnerin 1 behauptete als in der polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2017 direkt nach dem Ereignis (vgl. Urk. 11/16 S. 3 ff. mit Urk. 11/1/5), erscheinen nicht als glaubhafter als diejenigen der Beschwerdegegnerin 1. Es sind keine Beweismittel ersichtlich, welche die über die Zugaben der Beschwerdegegnerin 1 hinausgehenden Aussagen der Beschwerdeführerin stützen könnten. Insbesondere hatten weder die Hausärztin der Beschwerdeführerin, Dr. med. E.____ (Urk. 2 S. 13 f.), noch ihr Sohn (Urk. 2 S. 12 f.) beobachtet, was sich am Morgen des 28. August 2017 zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 abspielte, und können deshalb keine sachdienlichen Aussagen dazu machen, noch lässt sich diesbezüglich etwas dem Bericht von Dr. med. F.____ vom 21. Juni 2017 (Urk. 2 S. 8 f.) entnehmen (vgl. auch nachfolgend Erw. 11.3).

E. 9

Tätlichkeit (Art. 126 StGB) ist der geringfügige und folgenlose Angriff auf die körperliche Integrität. Typische Tätlichkeit ist die Ohrfeige. Strafwürdig sind andererseits nicht schon geringfügigste Beeinträchtigungen der körperlichen Un-

- 9 - versehrtheit (Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, N 1 zu Art. 126; vgl. auch BSK StGB-Roth/Keshelava, N 2 f. zu Art. 126). Die Ohrfeige, welche die Beschwerdegegnerin 1 der Beschwerdeführerin verpasste, war eine Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB. Das Wegstossen oder Weghalten mit der ausgestreckten Hand oder mit drei Fingern (s. Urk. 11/1/5 S. 3, Urk. 11/15 S. 3 f.) war kein Angriff auf die körperliche Integrität und deshalb keine Tötlichkeit, ebensowenig das Wegnehmen des Telefons.

E. 10

Die Beschwerdegegnerin 1 erklärte zur Ohrfeige, sie habe gehört, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Bruder (Sohn der Beschwerdeführerin) schlecht über sie geredet habe, obwohl sie (die Beschwerdegegnerin 1) doch "seine" Arbeit getan habe (damit scheint sie das Rasenmähen gemeint zu haben). Sie habe der Beschwerdeführerin darauf das Telefon weggenommen. Darauf habe die Beschwerdeführerin sie mit dem Fuss getreten. Deshalb habe sie ihr einen "Watsch" gegeben (Urk. 11/1/4 S. 2, S. 4). Dies sei aus einem Reflex heraus gewesen (Urk. 11/15 S. 2, S. 4). Der Fusstritt der Beschwerdeführerin habe einen Kratzer am linken Unterarm verursacht (Urk. 11/1/4 S. 2, Urk. 11/10, Urk. 11/15 S. 4). Zwar bestritt die Beschwerdeführerin, dass sie die Beschwerdegegnerin 1 mit dem Fuss getreten habe (Urk. 11/16 S. 8). Doch lässt sich diese Darstellung der Beschwerdegegnerin 1 nicht widerlegen.

E. 10.1

Ist eine Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tötlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien (Art. 177 Abs. 3 StGB). Weil der Tötlichkeit oft auch ein beschimpfendes Moment eigen ist, kann sie ebenfalls in Retorsion mit einer Tötlichkeit quittiert werden (Trechsel/Geth, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., N 6 zu Art. 126 mit Verweisung auf BGE 72 IV 21 und BGer, Urteil 6B_324/2014 vom 25. September 2014; vgl. BSK StGB-Riklin, N 31 zu Art. 177). Es ist deshalb auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerdegegnerin 1 zugestandenen Tötlichkeit der Ohrfeige als unmittelbare Retorsion auf den Fusstritt der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Verfahren gestützt auf Art. 319 StPO einstellte. Nach lit. e von Abs. 1 dieser Bestimmung verfügt die Staatsanwaltschaft (bzw.

- 10 - vorliegend die Vorinstanz) die Einstellung des Verfahrens, wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Bestrafung verzichtet werden kann (vgl. auch BSK StPO-Grädel/Heiniger, N 21 zu Art. 319).

E. 10.2

Im Übrigen sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind (Art. 52 StGB). Die Ohrfeige der Beschwerdegegnerin 1 war eine Tötlichkeit, eine Übertretung und damit ein Bagatelldelikt (vgl. dazu, zu den weiteren Voraussetzungen und der Anwendung von Art. 52 StGB BSK StGB-Riklin, N 3 ff. zu Art. 52). Dass diese Ohrfeige überhaupt eine "Verletzung" verursachte, ist nicht erstellt. Die Tatfolgen waren offensichtlich geringfügig. Auch die Schuld der Beschwerdegegnerin 1 kann in Anbetracht der damaligen Situation, insbesondere der Sicht der Beschwerdegegnerin 1, dass sie an jenem Morgen zur Beschwerdeführerin kam, um dieser zu helfen (Administration, Rasenmähen), statt dafür bedankt aber beschimpft und getreten wurde, in strafrechtlicher Hinsicht auch im Rahmen

einer blossen Übertretung als geringfügig beurteilt werden. Auch unter diesem Aspekt ist die vorinstanzliche auf Art. 319 StPO gestützte Verfahrenseinstellung, die sich auch in Anwendung von Art. 52 StGB auf Abs. 1 lit. e dieser Bestimmung stützen lässt, nicht zu beanstanden.

E. 11

Die übrigen Rügen der Beschwerdeführerin gehen entweder an der Sache vorbei oder fehl:

E. 11.1

Die Vorinstanz beachtete durchaus, dass die Beschwerdegegnerin 1 zugab, der Beschwerdeführerin eine Ohrfeige gegeben zu haben (Urk. 3 S. 2). Gleichwohl durfte sie das Verfahren einstellen (vgl. die vorstehenden Erwägungen). Die Rügen, die darauf gestützt werden, dass die Vorinstanz Anerkennungen der Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt und diese gesetzwidrig nicht subsumiert habe (Urk. 2 S. 5), gehen schon deshalb fehl.

E. 11.2

Eine Verletzung des Gehörsanspruchs der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 6 f.) liegt nicht vor. Die Vorinstanz nahm die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 21. Februar 2018 (Urk. 21) durchaus zur Kenntnis und begründete die Ablehnung der darin gestellten Beweisanträge (Urk. 23).

- 11 -

E. 11.3

Die Beschwerdeführerin liess in der Eingabe vom 21. Februar 2018 explizit erklären, es ständen nur die Gewalttaten vom 28. August 2017 zur Debatte (Urk. 21 S. 4 Ziff. 4). Die Vorinstanz erwog zutreffend, es sei nicht ersichtlich, wie die Edierung des Arztberichts von Dr. med. F._____ vom 21. Juni 2017 zur Sachverhaltsabklärung dienlich sein könnte und dass weder Dr. med. E._____ noch C._____ die beanzeigten Vorfälle beobachten konnten (Urk. 23). Zu Recht wies die Vorinstanz diese Beweisanträge deshalb ab. Die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin auch in der Beschwerde (Urk. 2 S. 8 f., S. 12 - 15) gehen daran vorbei.

E. 11.4

Die Beschwerdeführerin rügt, sie habe im Strafverfahren die Überprüfung verlangt, wie die Beschwerdegegnerin 1 zum ärztlichen Bericht von Dr. med. F._____ vom 21. Juni 2017 gelangt sei und ob allenfalls das Arztgeheimnis verletzt worden sei. Dabei handle es sich um ein Officialdelikt. Indem die Vorinstanz diesbezüglich nichts unternommen habe und den Arztbericht habe aus dem Recht weisen wollen, habe sie sich parteiisch gegeben (Urk. 2 S. 9 Ziff. 7.9 - 7.11). Gemäss der angefochtenen Einstellungsverfügung erliess die Vorinstanz diese am 5. März 2018 (Urk. 3). Soweit ersichtlich, verlangte die Beschwerdeführerin die Überprüfung, wie die Beschwerdegegnerin 1 zum ärztlichen Bericht von Dr. med. F._____ vom 21. Juni 2017 gelangte und ob allenfalls das Arztgeheimnis (entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin kein Official-, sondern ein Antragsdelikt [Art. 321 StGB]) verletzt worden sei, erstmals mit Schreiben an die Vorinstanz vom 4. März 2018 (Urk. 11/27 S. 2). Dieses Schreiben ging bei der Vorinstanz am 6. März 2018 ein (Eingangsstempel auf Urk. 11/27; Urk. 11/27/1), also nach Erlass der Einstellungsverfügung (vgl. auch Urk. 11/29). Auch diese Rüge der Beschwerdeführerin

geht an der angefochtenen Einstellungsverfügung vorbei. Es ist nicht weiter darauf einzugehen.

E. 12

Zusammenfassend bilden einzig die Vorfälle vom Morgen des 28. August 2017 zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1 Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Diesbezüglich waren einzig die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin 1 zugegen. Augenzeugen der Vorfälle und andere Beweismittel dazu, was damals zwischen der Beschwerde-

- 12 - führerin und der Beschwerdegegnerin 1 passiert ist, gibt es nicht. Die von der Beschwerdeführerin angerufenen Beweismittel (Dr. med. E._____, C._____, [vollständiger] Bericht von Dr. med. F._____ vom 21. Juni 2017) können dazu nichts beitragen. Soweit die Darstellung der Beschwerdeführerin über die Zugaben der Beschwerdegegnerin 1 hinausgeht, steht Aussage gegen Aussage. Die Aussagen der Beschwerdeführerin dazu, besonders diejenigen in der vorinstanzlichen Einvernahme vom 7. Februar 2018 (Urk. 11/16), die massiv über die Belastungen in der polizeilichen Einvernahme vom 28. August 2017 (Urk. 11/1/5) hinausgehen, sind nicht glaubhafter als diejenigen der Beschwerdegegnerin 1. Die vorinstanzliche Würdigung, es bleibe unklar, was sich genau (über die Zugaben der Beschwerdegegnerin 1 hinaus) zugetragen habe und was tatsächlich ursächlich für die bei der Beschwerdeführerin dokumentierten leichten Verletzungen gewesen sei, ist nicht zu beanstanden. Die vorinstanzliche, auf Art. 319 StPO gestützte Einstellung des Verfahrens hält sich auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerdegegnerin 1 zugegebenen und von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde betonten Ohrfeige innerhalb des der Vorinstanz im Rahmen von Art. 357 StPO i.V. mit Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO, Art. 177 Abs. 3 StGB und Art. 52 StGB zustehenden Ermessens. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. III. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 GebV OG). 2. Da die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist ihr keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

- 13 - 3. Wird das ausschliesslich vom Privatkläger erhobene Rechtsmittel abgewiesen, hat er die durch die adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE180040, Beschluss vom 28. Juni 2018 Erw. II.8.2 mit Hinweisen auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_273/2017 vom

E. 17

März 2017 E. 2 [m.w.H.] und auf die gegenteiligen Urteile BGE 141 IV 476, 6B_357/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2, 6B_695/2017 vom 26. April 2018 E. 3.3.3 und 6B_48/2018 vom 7. Juni 2018 E. 3.3). Die Beschwerdeführerin hat demnach die Beschwerdegegnerin 1, wie von dieser beantragt (Urk. 16), für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Der Verteidiger der Beschwerdegegnerin 1 reichte keine Honorarnote ein und stellte keinen konkreten Antrag. Sein Aufwand im Beschwerdeverfahren beschränkte sich im Wesentlichen auf das Studium der Beschwerde, der Akten, eine Besprechung mit seiner Klientin sowie auf die Verweisung auf die Einstellungsverfügung (Urk. 16). Die Entschädigung richtet sich nach der

Verordnung über die Anwalts- gebühren (vgl. § 1 Abs. 1 AnwGebV; LS 215.3). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 AnwGebV ist die Entschädigung auf Fr. 800.-- (inkl. Mehrwert- steuer) festzusetzen. 4. Die Beschwerdeführerin hat für das Beschwerdeverfahren eine Prozess- kation von Fr. 3'500.-- geleistet (Urk. 5 und Urk. 7). Daraus ist die Gerichtsge- bühr zu beziehen. Ferner ist die Prozessentschädigung der Beschwerdegegnerin 1 von der Gerichtskasse aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kation zu überweisen. Der Restbetrag der Kation ist unter dem Vorbehalt allfälliger Ver- rechnungsansprüche des Staates der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

- 14 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.